

tieren habe, nicht aber auch für einen wirklichen Ertrag einstehen müsse und daß daher bei der Fruchtziehung der Zufall in vollem Umfange auf dem Pächter lastet. Als eine solche Sonderbestimmung ist aber der Artikel nur auf die Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke im eigentlichen Sinne anwendbar, also wesentlich auf Grundstücke, die für den Ackerbau und die Viehzucht bestimmt sind (vergl. Hafner, Kommentar zum OR, Note 1 zu Art. 308); und sie darf nicht auf Grundstücke mit ökonomisch anderer Ausnützung ausgedehnt werden; das auch dann nicht, wenn bei solchen die Benützbarkeit mit der landwirtschaftlichen gewisse Analogieen aufweist, wenn etwa, wie heute für die hier in Frage stehende Eisgewinnung geltend gemacht wurde, das auf dem Grundstück gewonnene Produkt sich durch das Wirken von Naturkräften nach und nach bildet.

Die Klage ist hienach mit den Vorinstanzen zu schützen und die Berufung abzuweisen, ohne daß noch zu prüfen wäre, ob dem Beklagten überhaupt ein Schaden erwachsen und ob dieser die Folge eines „außerordentlichen Unglücksfalles“ nach Art. 308 sei.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und damit das Urteil der I. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts vom 28. Januar 1911 in allen Teilen bestätigt.

31. Urteil vom 24. Juni 1911 in Sachen  
**Verband nordwestschweiz. Milchgenossenschaften, Kl. u. Ber.-Kl.,**  
gegen **Birsfeld'sche Produktions- und Konsumgenossenschaft,**  
Bekl. u. ebenfalls Ber.-Kl.

**Verträge eines Verbandes von Milchproduktionsgenossenschaften mit einem Zwischenhändler über den Verkauf der Milch einzelner verbandsangehöriger Ortsgenossenschaften, deren jede bei dem sie betreffenden Vertragsabschlusse mitgewirkt hat. Dem Käufer auferlegtes Konkurrenzverbot mit Bezug auf das «Verdetaillieren» der Vertragsmilch. Schadenersatzklage des Verbandes wegen Uebertretung des Verbots. Frage seiner Aktivlegitimation; Stellung des Verbandes als solchen und der mitbeteiligten Ortsgenossenschaften hinsichtlich der Parteirechte aus der Konkurrenzklausel: Anspruch des Verbandes kraft eigenen Rechts, gemäss seiner Zweckbestimmung und statutarischen Organisation. — Unsittlichkeit des Konkurrenzverbots (Art. 17 OR)? Bestimmung seines vertragsgemässen Umfangs. — Bemessung des Schadenersatzes.**

Das Bundesgericht hat  
auf Grund folgender Prozeßklage:

A. — Durch Urteil vom 13. Januar 1911 hat das Obergericht des Kantons Basel-Landschaft über folgende Rechtsbegehren des Klägers:

„1. Es sei zuerkennen, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, in Mutteng und Therwil Milch zu verdetaillieren, und es sei ihr infolgedessen der weitere Verkauf in diesen Ortschaften zu untersagen; es sei die Klägerin berechtigt zu erklären, der Beklagten für die Zeit der Zuwiderhandlung die Milch von Aesch, Witterswil und Duggingen zu entziehen und es sei die Klägerin zu ermächtigen, die Milcheinrichtungen der Beklagten in den Verkaufslökalen von Mutteng und Therwil mit Hilfe der amtlichen Organe beseitigen zu lassen und den Detailverkauf mit amtlicher Hilfe zu verhindern.

„2. Es sei die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin zu bezahlen:

- „a) für den rechtswidrigen Verkauf der Beklagten in Muttenz  
„15 Fr. per Tag, vom 1. Mai 1910 an gerechnet, bis  
„zur Einstellung des Detailverkaufs;  
„b) für den rechtswidrigen Verkauf der Beklagten in Therwil  
„5 Fr. per Tag, ebenfalls vom 1. Mai 1910 an gerech-  
„net, bis zur Einstellung des Detailverkaufs.  
„3. Es sei die Beklagte außerdem zu verurteilen, der Klägerin  
„eine Entschädigung von 10,000 Fr. zu bezahlen.“

erkannt:

„Das Urteil des Bezirksgerichts Arlesheim d. d. 10. November  
„1910, lautend:

„1. Es wird gerichtlich festgestellt, daß die Beklagte solange  
„deren Milchverträge mit der Klägerin, bzw. den Milchgenossen-  
„schaften Aesch vom 3. April 1910, Witterswil vom 12. April  
„1910 und Duggingen vom 15. April 1910 rechtskräftig sind,  
„nicht berechtigt ist, in Muttenz und Therwil Milch zu ver-  
„detaillieren.

„2. Es wird die Beklagte verurteilt, wegen des rechtswidrig  
„erfolgten und eventuell noch erfolgenden Detailmilchverkaufes an  
„die Klägerin zu bezahlen:

„a) für solchen in Muttenz 6 Fr. 60 Cts. per Tag, vom  
„12. Mai 1910 an gerechnet bis zur Einstellung des ver-  
„tragswidrigen Detailverkaufes;

„b) für solchen in Therwil 2 Fr. 94 Cts. per Tag seit 1. Mai  
„1910 bis zur Einstellung des vertragswidrigen Detail-  
„verkaufes.

„3. Die übrigen Klagebegehren werden abgewiesen; —  
„wird bestätigt mit Bezug auf Dispositiv 1..., mit der Erwei-  
„terung dahingehend, daß der Beklagten gemäß dem klägerischen  
„Rechtsbegehren der weitere Verkauf in den beiden Ortschaften  
„unter sagt wird,

„mit Bezug auf Dispositiv 2 und 3 dagegen aufgehoben und  
„dahin abgeändert, daß die Klage angebrachtermaßen abgewiesen  
„wird.“

B. — Gegen dieses Urteil des Obergerichts haben beide Par-  
teien rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bun-  
desgericht erklärt.

Der Kläger hat den Abänderungsantrag gestellt, es seien die  
sämtlichen Klagebegehren gutzuheißen.

Die Beklagte hat beantragt, es seien in Abänderung des  
obergerichtlichen Urteils die sämtlichen Klagebegehren, also auch die  
Begehren 1 und 2, vollständig und definitiv abzuweisen.

C. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des  
Klägers, in Begleitung des Verbandspräsidenten Schwob, die Er-  
klärung abgegeben, das Klagebegehren 1 werde nur noch aufrecht  
erhalten, soweit es durch den inzwischen erfolgten Ablauf des  
„Milchjahres“ nicht illusorisch geworden sei; im übrigen haben  
die Vertreter beider Parteien die schriftlich gestellten Berufungs-  
anträge erneuert und je auf Abweisung der gegnerischen Berufung  
angetragen; —

in Erwägung:

1. — Der vorliegend als Kläger auftretende „Verband nord-  
westschweizerischer Milchgenossenschaften“, mit Sitz in Diestal, ist  
eine genossenschaftliche Vereinigung der einzelnen örtlichen Milch-  
genossenschaften der Nordwestschweiz zum Zwecke der Wahrung und  
möglichst Förderung ihrer Interessen, speziell hinsichtlich des  
Milchverkaufes. In dieser letzteren Hinsicht steht der Delegierten-  
versammlung als dem obersten Verbandsorgan die Befugnis zu,  
ein Milchverkaufsregulativ zu erlassen und die Milchpreise für die  
einzelnen Genossenschaften verbindlich festzusetzen (§ 12, Ziffer 8,  
der Statuten), und dem Verbandsvorstand liegt ob, die Verhand-  
lungen über den Milchverkauf zu führen und die Abschlüsse der  
Verkaufsverträge zu besorgen (§ 13, Ziffer 1 in fine, daselbst).  
Für die Verkaufsverträge über die Milchproduktion der einzelnen  
örtlichen Genossenschaften besteht ein gedrucktes Formular. Darin  
sind unter dem Titel „Milchlieferungsvertrag“ als Vertragsparteien  
angegeben: einerseits der Verband nordwestschweizerischer Milch-  
genossenschaften „resp.“ die beteiligte örtliche Milchgenossenschaft,  
und andererseits der Milchkäufer. Nach § 1 des Vertrages ver-  
pflichtet sich die örtliche Milchgenossenschaft zur Lieferung  
des vereinbarten Milchquantums, und nach § 3 hat der Milch-  
käufer ihr den festgesetzten Milchpreis zu bezahlen. In § 7 ist  
bestimmt, ob der „Ortsverkauf“ dem Käufer oder aber der ört-  
lichen Milchgenossenschaft zustehen soll, und § 10 enthält folgende  
Bestimmungen:

„Keine Genossenschaft oder Käufer einer Milch darf in einem andern Genossenschaftskreise Milch verdetailieren.

„Auch darf kein Käufer seine Milch ohne vorherige Verständigung mit dem Verbandsvorstande an einen andern Bestimmungsort oder an Drittpersonen verkaufen.“

Saut dem Schluppassus des Formulars ist der Vertrag vom Verbandspräsidenten und Verwalter zu ratifizieren und gegenüber dem Käufer zu unterzeichnen sowohl von der beteiligten örtlichen Genossenschaft als „Verkäuferin“, als auch vom Verbandsvorstand (Präsident und Verwalter).

Auf Grund dieses Vertragsformulars schloß der Vorstand des Klägers, je unter Mitwirkung der betreffenden örtlichen Milchgenossenschaft, im April 1910 mit der Beklagten, der Birseck'schen Produktions- und Konsumgenossenschaft in Oberwil, für das „Milchjahr“ vom 1. Mai 1910 bis 30. April 1911 folgende drei Milchlieferungsverträge ab: für die Milchgenossenschaft Aesch und Umgebung, vom 3. April, für die Milchgenossenschaft Witterswil (Kt. Solothurn), vom 12. April, und für die Milchgenossenschaft Duggingen (Kt. Bern), vom 15. April 1910. Der „Ortsverkauf“ (§ 7) wurde in den beiden letztgenannten Verträgen der örtlichen Milchgenossenschaft, im Vertrage für Aesch und Umgebung dagegen der Käuferin vorbehalten, mit dem Zusätze, daß sie an alle Ortseinwohner Milch zum Preise von 23 Cts. per Liter abzugeben habe.

Dem Kläger gehört u. a., schon seit dem Jahre 1905, die Milchgenossenschaft Therwil an; am 2. März 1910 meldete ihm ferner die Milchgenossenschaft Muttenz ihren Beitritt, worauf sie durch Vorstandsbeschluß vom 2. Mai 1910 in den Verband aufgenommen wurde. Von dieser Stellung der beiden Genossenschaften hatte, wie aktenmäßig feststeht, der Verwalter des Klägers denjenigen der Beklagten am 10. März 1910, anlässlich der Verhandlungen über die erwähnten Vertragsabschlüsse, mündlich in Kenntnis gesetzt mit dem Bemerkten, daß die beiden Genossenschaften den Detailhandel für sich beanspruchten. Trotzdem brachte die Beklagte in ihren Verkaufslökalen in Therwil und Muttenz auch nach dem 1. Mai 1910 Milch im Detail zum Verkaufe. Diesen Milchverkauf beanstandet nun der Kläger im vorliegenden Prozesse als den

mit der Beklagten abgeschlossenen Milchlieferungsverträgen zuwiderlaufend; er fordert (soweit seine in Fakt. A oben angeführten Rechtsbegehren heute, nach Ablauf des vertragsgemäßen „Milchjahres“, noch nicht gegenstandslos geworden sind) von der Beklagten Schadenersatz wegen Vertragsbruchs.

2. — Die Beklagte wendet diesem Ansprüche gegenüber in erster Linie ein, dem Kläger fehle die Legitimation zu dessen Geltendmachung; denn er sei nicht Partei des streitigen Vertragsverhältnisses, sondern durch die drei Milchlieferungsverträge vom April 1910 seien vertragliche Verpflichtungen nur zwischen der Beklagten und den beteiligten örtlichen Milchgenossenschaften begründet worden. Dieser Einwand setzt voraus, daß die Vorstandsmitglieder des Klägers bei Vorbereitung und Abschluß jener Verträge nicht kraft eigenen Rechts, in ihrer Stellung als Organ des Gesamtverbandes, sondern lediglich als Vertreter der beteiligten einzelnen Verbandsgenossenschaften gehandelt haben, und zwar ist die Beklagte hiefür beweispflichtig, da das Handeln im fremden Namen nicht vermutet wird. Nun widerspricht aber die ganze Situation des klägerischen Verbandes — jedenfalls, was die hier allein in Frage kommende Verpflichtung aus dem Konkurrenzverbot des § 10 der Milchlieferungsverträge betrifft — der Annahme eines solchen Vertretungsverhältnisses. Das Verbot des § 10 Abs. 1, auf dessen Übertretung sich der Kläger beruft, besteht, da es ja nur den Detailverkauf von Milch in andern Genossenschaftskreisen zum Gegenstande hat, nicht zu Gunsten derjenigen örtlichen Milchgenossenschaft, deren Milch im einzelnen Vertrage jeweilen verkauft wird, sondern vielmehr zu Gunsten der übrigen, auswärtigen Verbandsgenossenschaften, die als solche am betreffenden Vertrage nicht beteiligt sind. Ein entsprechender Konkurrenzschutz kann der die Milch liefernden Einzelgenossenschaft selbst nur zu Teil werden auf Grund von § 7 des Vertrages, sofern darin der Ortsverkauf der Genossenschaft vorbehalten wird. Die Wahrung der Konkurrenzinteressen der übrigen Genossenschaften aber ist naturgemäß Sache des Verbandes, und es erscheint daher als durchaus gegeben, ihn, der ja im Ingeß des Vertrages auch als Vertragspartei aufgeführt ist, als Gegenkontrahenten der Vertragsklausel des § 10 zu betrachten. Das gilt, auch wenn hinsichtlich des Milchverkaufs

an sich — der Milchlieferung gegen den vereinbarten Kaufpreis — die als Milchlieferantin beteiligte Einzelgenossenschaft als direkt berechnigte und verpflichtete Partei anzusehen sein sollte (was dahingestellt bleiben kann); denn es ist sehr wohl denkbar, daß im gleichen Vertrage von einer Partei (hier: der Beklagten) neben Verpflichtungen zu Gunsten der vertretenen Gegenpartei (hier: der milchverkauften Einzelgenossenschaft) auch solche zu Gunsten des Vertreters derselben (hier: des durch seinen Vorstand handelnden Klägers) eingegangen werden.

Mit Bezug auf die fragliche Konkurrenzklausele kommt jedoch dem Kläger Parteistellung nicht etwa nur im Sinne eines Vertrages zu Gunsten Dritter nach Vorschrift des Art. 128 OR zu, derart, daß das Konkurrenzverbot der Beklagten lediglich zu Gunsten der daran direkt interessierten einzelnen Verbandsmitglieder des Klägers, d. h. der vom Geschäftsgebiete der Beklagten umfaßten örtlichen Verbandsgenossenschaften (Therwil und Muttenz), auferlegt wäre und Schadenersatz wegen seiner Übertretung deshalb nur zu deren Handen gefordert werden könnte. Dies hat die Vorinstanz angenommen und ist hierauf gestützt dazu gelangt, die vom Kläger für sich geltend gemachte Schadenersatzforderung „angebrachtermaßen“ abzuweisen. Allein auch diese Annahme ist mit dem Wesen und der Tendenz eines Interessenverbandes, wie der Kläger ihn darstellt, nicht vereinbar. Aus dessen allgemeinem Verbandszwecke möglichster Wahrung und Förderung der Interessen der Verbandsmitglieder, speziell hinsichtlich des Milchverkaufes, in Verbindung mit den weiteren Statutenbestimmungen, wonach ihm sowohl die Festsetzung der Milchverkaufspreise, als auch Vorbereitung und Abschluß der Milchlieferungsverträge ausdrücklich zugewiesen sind, darf unbedenklich geschlossen werden, daß dem Verbandsverbande als solchem speziell die Vertretung seiner Mitglieder im Konkurrenzkampfe um den Absatz ihrer Produkte schlechthin übertragen werden sollte. Danach aber muß ihm insbesondere auch die Befugnis zustehen, Ansprüche, die sich auf solche Konkurrenzinteressen gründen, wie die vorliegend streitige Schadenersatzforderung, im eigenen Namen geltend zu machen, auch soweit solche Ansprüche an sich nur einzelne seiner Mitglieder berühren sollten. Denn es liegt ja gerade in der gedachten Zweckbestimmung des Verbandes, innerhalb seines Wir-

fungsbereiches die unmittelbaren Sonderinteressen seiner einzelnen Mitglieder in der Interessensolidarität der Gesamtheit aufgehen zu lassen und diese Solidarität nach außen zur Geltung zu bringen. Ob und allfällig inwieweit dann innerhalb des Verbandes den Sonderinteressen einzelner Mitglieder gleichwohl Rechnung getragen wird (z. B. bei Verwendung der von einem Dritten erlangten Entschädigung für unbefugte Konkurrenz), ist eine rein interne Verbandsangelegenheit, aus welcher der dem Verbandsverband gegenüberstehende Dritte für sich keine Rechte ableiten kann. Dem entspricht denn auch, daß speziell das in Rede stehende Konkurrenzverbot nicht etwa die „anderen“ Verbandsmitglieder als anspruchsberechtigte Interessenten des Verbots bezeichnet, sondern lediglich auf die „anderen Genossenschaftskreise“ als örtliche Konkurrenzrayons Bezug nimmt, in denen bei Übertretung des Verbotes der Verband selbst als Vertragsgegner in seinen Rechten verletzt wird. Demnach ist der Kläger, im Sinne des erstinstanzlichen Urteils und entgegen dem Entscheide der kantonalen Oberinstanz, als zur Förderung des streitigen Schadenersatzes für sich selbst legitimiert zu erachten, während umgekehrt einem Anspruche der dabei an sich direkt interessierten Einzelgenossenschaften gegenüber der Beklagten die Einrede der mangelnden Aktivlegitimation entgegensteht.

3. — Im weiteren hat die Beklagte den Standpunkt eingenommen, daß das fragliche Konkurrenzverbot als unsittlich im Sinne von Art. 17 OR der Rechtsgültigkeit entbehre. Es ist jedoch nicht einzusehen, wieso die darin vereinbarte Kontingentierung des Milchabsatzes zwischen Produzent und Zwischenhändler (die der im modernen industriellen Warenverkehr nicht seltenen Regelung der Absatzverhältnisse durch vertragliche Beschränkung der einzelnen Zwischenhändler, seitens des Produzenten, je auf seinem bestimmten Absatzrayon, mit Verbot des Übergreifens in die übrigen Rayons, gleichkommt) unsittlich sein sollte. Denn offenbar wird dadurch weder das Interesse der Milchkonsumenten derart gefährdet, daß von einer unerträglichen Monopolisierung eines allgemeinen unentbehrlichen Nahrungsmittels behufs künstlicher Preisbeeinflussung die Rede sein könnte, noch trifft die Behauptung der Beklagten zu, daß die Haltung des Verbots ihr den Handel mit Milch überhaupt verunmöglichend würde. Die Beklagte ist, nach ihrer eigenen Angabe,

nicht schlechthin auf den Milchbezug von den Verbandsgenossenschaften angewiesen und hat überdies, abgesehen von der nur kurzen Dauer ihrer vertraglichen Bindung, die Möglichkeit, auch die Verbandsmilch überall da abzusetzen, wo dem Verbandsangehörige örtliche Milchgenossenschaften nicht bestehen; aus den Akten aber geht nicht hervor, daß der klägerische Verband ihr ganzes Absatzgebiet umfaßt. Über diese Umgrenzung des vertraglichen Konkurrenzverbots kann ein ernstlicher Zweifel nicht bestehen; denn der allerdings nicht klar redigierte Abj. 2 des § 10 der Milchlieferungsverträge will mit seiner Bestimmung, daß der Käufer die Milch ohne vorherige Verständigung mit dem Verbandsvorstande „an keinem andern Bestimmungsort oder an Drittpersonen“ verkaufen dürfe, offenbar nicht etwa das im vorangehenden Abj. 1 stipulierte Verbot, die Milch „in einem andern Genossenschaftskreise“ zu verdetailieren, inhaltlich erweitern, sondern wohl lediglich eine Umgehung dieses Verbotes durch Weiterveräußerung der Milch seitens des Käufers an einen andern, an die Konkurrenzklausele nicht gebundenen Zwischenhändler ausschließen.

4. — Die Ausdehnung des Verbotes auf den Detailverkauf von Milch durch die Beklagte nicht nur in der Ortschaft Therwil, sondern auch in der Ortschaft Muttentz, steht außer Zweifel. Wenn sich auch das Verbot grundsätzlich nur auf das zur Zeit der Eingehung des Vertragsverhältnisses der Parteien gegebene Verbandsgebiet beziehen mag, so kann doch die letztgenannte Ortschaft unter den vorliegenden Verhältnissen davon nicht ausgeschlossen sein, ob schon die dortige Milchgenossenschaft faktisch erst nach jenem Zeitpunkt in den klägerischen Verband aufgenommen worden ist. Denn da tatsächlich feststeht, daß der Kläger die Beklagte anlässlich der Vertragsunterhandlungen auf die zukünftige Verbandszugehörigkeit auch der Milchgenossenschaft Muttentz ausdrücklich hingewiesen hatte, kann sich die Beklagte in guten Treuen nicht darauf berufen, daß die formell erst nach dem Abschluß der Milchlieferungsverträge vom April 1910 erfolgte Aufnahme jener Genossenschaft für den Umfang ihres Konkurrenzverbots nicht in Betracht falle. Ebenso unzweifelhaft ist endlich auch, daß das Verbot den Detailhandel von Milch in den beiden Gemeinden überhaupt, nicht nur das „Bedetailieren“ der von Mitgliedern des klägerischen Verbandes

herstammenden Milch, umfaßt. Für diese letztere, restriktive Auslegung der Verbotsklausele durch die Beklagte bestehen keinerlei Anhaltspunkte, vielmehr führt die vorbehaltlose Fassung der Klausele ohne weiteres zu dem auch in der Natur der Sache liegenden Schlusse, daß durch das Verbot eben jede Konkurrenz der Milchverkäufer im eigenen Absatzgebiete der Verbandsgenossenschaften verhindert werden soll. Der Schadenersatzanspruch des Klägers für die unbestrittene Mißachtung des Konkurrenzverbotes seitens der Beklagten erweist sich daher als prinzipiell begründet.

5. — Was den Umfang des dem Kläger zu ersetzenden Schadens betrifft, kann nicht mit der ersten Instanz auf den Gewinn der Beklagten an der in den beiden Ortschaften widerrechtlich verkauften Milch abgestellt werden. Maßgebend für die Entschädigungsbeurteilung ist vielmehr der Verlust, den die beiden von der Beklagten zu Unrecht konkurrenzieren örtlichen Milchgenossenschaften dadurch erlitten haben, daß sie ihre Milch zufolge dieser Konkurrenz nicht am Orte selbst absetzen konnten, sondern sie nach auswärts zu verkaufen gezwungen waren. Nun steht einerseits unbestritten fest, daß die Beklagte in der ersten Hälfte des „Milchjahres“ 1910/11 durchschnittlich per Tag 221 kg Milch in Muttentz und 98 kg Milch in Therwil abgesetzt hat und daß die Milch damals im Ortsverkauf in Muttentz 23 Cts. und in Therwil 22 Cts. per Liter galt. Andererseits hatte, wie ebenfalls nachgewiesen ist, der Kläger durch Vertrag vom 28. Februar/3. März 1910 u. a. die Milch der Genossenschaft Muttentz im Minimalquantum von 250 kg per Tag für die Zeit vom 1. Mai 1910 bis 30. April 1911 zu 18,3 Cts. per Kilogramm franko Basel (wobei die Frachtspeisen unbestrittenermaßen zirka 0,3 Cts. per Kilogramm betragen) an den Allgemeinen Konsumverein in Basel verkauft, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, bei Aufgabe des Milchverkaufes seitens der Beklagten in Muttentz 250—300 kg per Tag weniger zu liefern. Und die Milch der Genossenschaft Therwil hatte er für die gleiche Zeit laut undatiertem Vertrag verkauft an einen Milchhändler Fr. Meier-Meier in Basel, zu 18,2 Cts. per Kilogramm, lieferbar in die „Hütte“ der Ortschaft, also ohne größere Transportspeisen, als diejenigen beim Ortsverkauf. Da nun angenommen werden darf, die beiden Ortsgenossenschaften hätten ohne die Kon-

furrenz der Beklagten — die wohl einzig zufolge ihrer, für den sonstigen Warenverkauf eingerichteten und eingeführten lokalen Verkaufsstellen in der Lage war, den einheimischen Milchabsatz mit Erfolg aus dem Felde zu schlagen — das von der Beklagten abgesetzte Milchquantum ihrerseits zum gleichen Preise absetzen können, so ergibt sich als Schadensbetrag (Differenz zwischen den Ortsverkaufspreisen der Milch und den von den örtlichen Milchgenossenschaften auswärts unter den gleichen Bedingungen, d. h. unter Abrechnung der Frachtspejen bei Muttentz, erlösten Milchpreisen):

a) für Muttentz: 5 Ets (23—18) per Kilogramm oder bei 221 kg durchschnittlichem Tagesabsatz rund 11 Fr. per Tag;

b) für Thervil 3,8 Ets. (22—18,2) per Kilogramm oder bei 98 kg durchschnittlichem Tagesabsatz 3 Fr. 72 Ets. per Tag.

Diese Schadensbeträge sind daher dem Kläger für die Zeit des vertragswidrigen Milchverkaufes der Beklagten in den beiden Ortschaften zuzusprechen, und zwar ist der Milchverkauf in Thervil vom Vertragsbeginn (1. Mai 1910) an, in Muttentz dagegen erst vom 12. Mai 1910 als dem Tage der definitiven Gründung (Eintragung ins Handelsregister) der dortigen Genossenschaft an zu datieren. Einen weiteren Schaden aber hat der Kläger, wie die erste Instanz zutreffend ausführt, nicht dargetan, und es ist somit die Gutheißung der Klage auf die festgestellten Beträge zu beschränken; —

erkannt:

Das Urteil des Obergerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 13. Januar 1911 wird, in Gutheißung der Berufung des Klägers und Abweisung derjenigen der Beklagten, in seinem Hauptdispositiv wie folgt abgeändert:

a) Es wird festgestellt, daß die Beklagte nicht berechtigt war in den Gemeinden Muttentz und Thervil Milch zu „verdetailieren“, solange die von ihr mit dem Kläger und dessen Genossenschaften (Mesch und Umgebung, Witterswil und Duggingen) abgeschlossenen Milchlieferungsverträge vom 3., 12. und 15. April 1910 in Kraft standen.

b) Die Beklagte wird pflichtig erklärt, an den Kläger zu bezahlen:

a) wegen ihres Milchverkaufs in Muttentz 11 Fr. per Tag vom 12. Mai 1910 an,

ß) wegen ihres Milchverkaufs in Thervil 3 Fr. 72 Ets. per Tag, vom 1. Mai 1910 an,

je bis zur Einstellung des Milchverkaufs in den beiden Gemeinden für die Dauer der in lit. a erwähnten Milchlieferungsverträge.

32. Urteil vom 30. Juni 1911 in Sachen  
**Süßkaffe in Großwangen, A.-G., Kl. u. Ber.-Kl.,**  
 gegen **Rüzi, Bekl. u. Ber.-Bekl.**

**Art. 755 OR. Begriff der zur Legitimation des Wechselinhabers als Eigentümers erforderlichen « zusammenhängenden Reihe von Indossamenten »:** Der Zusammenhang muss derart sein, dass die formelle Identität eines Indossanten mit dem voranstehenden Indossatar (bezw. dem Remittenten) — abgesehen vom Falle eines Rechtsübergangs mit Aenderung der Person des letzteren — aus der Wechselurkunde selbst unzweifelhaft hervorgeht. (Es genügt daher nicht die Bezeichnung « Geschwister » X als Indossanten, wenn als voraufgehende Indossatäre mehrere, mit Vornamen bezeichnete Einzelpersonen X figurieren.) — Bei mangelnder Legitimation kann der klagende Wechselinhaber dem seine Schuldpflicht bestreitenden Beklagten die Einrede der Arglist, gestützt auf die materielle Grundlage der Wechselforderung, nicht entgegenhalten. — Der Bereicherungsanspruch aus Art. 813 Abs. 2 OR steht nur dem nach Art. 755 OR legitimierten Wechselinhaber zu. — Bereicherungsanspruch gemäss Art. 70 ff. OR? Mangelnder Nachweis der Bereicherung des Beklagten. Bedeutung der Wechselurkunde als Beweismittel. Für den Berufungsrichter verbindliche Beweiswürdigung (Art. 81 OG).

Das Bundesgericht hat  
 auf Grund folgender Aktenlage:

A. — Am 29. Oktober 1908 stellte der Beklagte Rüzi, Spenglermeister in Bern, einen Eigenwechsel mit folgender Verpflichtung aus: „Erbe Januar 1909 zahle ich gegen diesen Eigenwechsel „an die Orde der Geschwister Feller und H. Loosli, Bern, die „Summe von 2350 Fr. (in Worten), den Wert erhalten durch